

# **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Freie Kunst und das Meister\_innenschülerstudium mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 3. Dezember 2014 und 11. Februar 2015 die folgende Prüfungsordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 11. Februar 2015.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der künstlerischen Abschlussarbeit und des Meisterschüler\_innenstudiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzung zum 2. Studienabschnitt
- § 7 Theoretische Abschlussarbeit
- § 8 Umfang der künstlerischen Abschlussarbeit
- § 9 Künstlerische Abschlussarbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 10 Künstlerische Abschlussarbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Meisterschüler\_innenstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 12 Zeugnisse, Diplomurkunde, Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde
- § 13 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für den Diplom-Studiengang Freie Kunst der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei sowie für das Meisterschülerstudium in den genannten Studienrichtungen. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Freie Kunst und das Meisterschüler\_innenstudium sowie der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

## **§ 2 Zweck der künstlerischen Abschlussarbeit und des Meisterschüler\_innenstudiums**

(1) Die künstlerische Abschlussarbeit ist die studienabschließende Prüfung und der erste berufsqualifizierende Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob sie bzw. er Spezifika und Zusammenhänge seines bzw. ihres Faches überblicken kann, um selbstständig künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu künstlerischer Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

(2) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee verleiht der bzw. dem Studierenden mit ihrer bzw. seiner Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden der bzw. dem Studierenden hervorragende künstlerische/gestalterische Leistungen während des Meisterschülerstudiums bescheinigt.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen künstlerischen Abschlussarbeit verleiht die Kunsthochschule Berlin Weißensee den akademischen Grad „Diplom für Freie Kunst“ mit Angabe der Studienrichtung und auf Wunsch mit Angabe der Mentorin bzw. des Mentors.

Diplom für Freie Kunst (Bildhauerei)

Diplom für Freie Kunst (Bühnen- und Kostümbild)

Diplom für Freie Kunst (Malerei)

### **§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters, der künstlerischen Abschlussarbeit und der öffentlichen Abschlusspräsentation 10 Fachsemester. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Das Meisterschülerstudium dauert zwei Semester.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester mit 120 Leistungspunkten und entspricht einer studienbegleitend absolvierten Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung besteht aus den in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsnachweisen des ersten Studienabschnitts. Mit der Zwischenprüfung wird nachgewiesen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Methodenkompetenz in der jeweiligen Studienrichtung erworben wurden. Der zweite Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts voraus. Er umfasst 6 Fachsemester mit 180 Leistungspunkten und wird mit der künstlerischen Abschlussarbeit abgeschlossen.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung beschrieben und festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende alle geforderten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich mit mindestens „bestanden“ absolviert hat.

(4) Die zweite Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die in der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungsnachweise einschließlich der studienabschließenden künstlerischen Abschlussarbeit mit mindestens „bestanden“ absolviert hat.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzung zum 2. Studienabschnitt**

(1) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

(2) Eine Zulassung zum zweiten Studienabschnitt ist auch möglich, wenn wegen Fehlens einzelner Studienleistungen die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist, jedoch im Rahmen einer Studienfachberatung der Nachweis erbracht wird, dass die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in angemessener Zeit zu erwarten ist. Wird die in der Studienfachberatung vereinbarte Zielvereinbarung nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Zulassung.

## **§ 7 Theoretische Abschlussarbeit**

(1) Im 9. Fachsemester wird in der Regel eine theoretische Abschlussarbeit absolviert, die von einer Mentorin bzw. einem Mentor aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte betreut wird.

(2) Die Studierenden weisen mit dieser Arbeit nach, dass sie in der Lage sind, zu einem theoretischen oder historischen Thema zu recherchieren, Archivmaterialien, Primär- und Sekundärquellen zu erschließen und eine eigene These zu bilden; diese schriftlich darzulegen und zu begründen. Sie schaffen sich damit einen theoretischen und historischen Bezugsrahmen für die eigene künstlerische Arbeit. Mit dieser Arbeit weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine ausgewählte Thematik eigenständig wissenschaftlich bearbeiten und darstellen zu können.

Die Arbeit sollte in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild den Umfang von 20 Seiten, in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei den Umfang von 30 Seiten nicht unterschreiten.

Das Thema der theoretischen Abschlussarbeit kann frei gewählt werden oder aber die wissenschaftliche Vertiefung einer ausgewählten Thematik der künstlerischen Abschlussarbeit zum Ziel haben. Im begleitenden Kolloquium stellen die Studierenden ihre Themen zur Diskussion.

(3) Der Umfang der theoretischen Arbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums beträgt in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei 10 LP, in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild 6 LP. Der gesamte Bearbeitungsaufwand beträgt je nach Studienrichtung 300 Stunden bzw. 180 Stunden. Die theoretische Abschlussarbeit muss zum Ende des 9. Fachsemesters abgegeben sein.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller im Fachgebiet Theorie und Geschichte gemäß Musterstudienplan geforderten vorausgehenden Leistungen, in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei im Umfang von 20 LP, in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild im Umfang von 36 LP.

(5) Die Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form

noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(6) Die theoretische Abschlussarbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 8 Umfang der künstlerischen Abschlussarbeit**

Die künstlerische Abschlussarbeit wird in der Regel in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei im 9. und 10. Fachsemester, in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild im 10. Fachsemester angefertigt

- Sie hat in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei einen Umfang von 50 LP mit einem Bearbeitungsaufwand von 1500 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Monate.
- Sie hat in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild einen Umfang von 30 LP mit einem Bearbeitungsaufwand von 900 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um 1 Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

### **§ 9 Künstlerische Abschlussarbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Abschlussarbeit ist in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei zum Ende des 8. Fachsemesters, in der Studienrichtung Bühnenbild zum Ende des 9. Fachsemesters beim Prüfungsamt zu stellen. Dabei hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht ihre bzw. seine Betreuerin oder ihre bzw. seinen Betreuer vorzuschlagen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. der Nachweis beim Prüfungsamt über erfolgreich absolvierte Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß dem § 6 Abs. 6 der Studienordnung in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei von mindestens 240 LP in der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild von mindestens 270 LP
2. der Nachweis des Praktikums oder des Praxisprojektes
3. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass ihr bzw. ihm die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie die Prüfungsordnung und die Studienordnung für die jeweilige Studienrichtung an der Kunsthochschule

Berlin Weißensee bekannt sind.

(3) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zur künstlerischen Abschlussarbeit, legt die Termine fest und bestätigt das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst gewählte Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit Beginn des Prüfungssemesters.

(4) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe bzw. Abschlusspräsentation der Arbeit werden der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(5) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen und -lehrer erfolgen, die an der Ausbildung in der jeweiligen Studienrichtung beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten der jeweiligen Studienrichtung.

(6) Das Thema der künstlerischen Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch nicht. Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. In Einzel- und Gruppenbesprechungen wird die Betreuerin bzw. der Betreuer über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der künstlerischen Abschlussarbeit.

(8) Eine Abschlussarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Abschlussarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die künstlerische Abschlussarbeit ist in einer Abschlusspräsentation hochschulöffentlich vorzustellen. Die Zulassung zur Abschlusspräsentation ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die theoretische Abschlussarbeit erfolgreich absolviert wurde.

(10) Nicht fristgemäß eingereichte bzw. präsentierte Abschlussarbeiten werden als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

## **§ 10 Künstlerische Abschlussarbeit, Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Bewertung der künstlerischen Abschlussarbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin bzw. ein weiterer

prüfungsberechtigter Gutachter an, die bzw. der auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite Prüferin bzw. Prüfer kann auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee beauftragt werden.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine verbale Benotung gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Die künstlerische Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von allen Prüferinnen und Prüfern mit mindestens „bestanden“ bewertet wird. Wird die Arbeit von einer bzw. einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der künstlerischen Abschlussarbeit.

### **§ 11 Meisterschüler\_innenstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren**

(1) Zum Meisterschülerstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer das Diplomstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen Erfolg (sehr gut bestanden) innerhalb der Regelstudienzeit absolviert hat. Die bzw. der Studierende muss die letzten beiden Semester an der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb der Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, in dem das Meisterschülerstudium begonnen werden soll.

(2) Die Zulassung zum Meisterschüler\_innenstudium erfolgt durch die Zulassungskommission des Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die künstlerische Abschlussarbeit absolviert wurde.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber benennt im Antrag das Fachgebiet, in dem das Meisterschüler\_innenstudium absolviert werden soll, es kann aber auch fachübergreifend absolviert werden.

(4) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung einer betreuenden Professorin bzw. eines betreuenden Professors durch die Studierende bzw. den Studierenden. Die Professorin bzw. der Professor muss Mitglied der Kunsthochschule Berlin Weißensee sein.

(5) Die Studierende bzw. der Studierende hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschüler\_innenstudium die Befürwortung ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihres bzw. seines Betreuers und eine kurze Darstellung ihres bzw. seines Vorhabens im Meisterschüler\_innenstudium beizufügen.

(6) Voraussetzung für die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ist das zweisemestrige Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(7) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden innerhalb der durch Aushang bekanntzugebenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.

(8) Die Studierende bzw. der Studierende muss mit einer Ausstellung/Präsentation ihrer bzw. seiner im Meisterschüler\_innenstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis ihrer bzw. seiner hervorragenden künstlerischen/gestalterischen Fähigkeiten erbringen.

(9) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.

(10) Es wird eine Ernennungskommission im jeweiligen Fachgebiet gebildet entsprechend der Bildung einer Prüfungskommission für studienabschließende Prüfungen gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Die Ernennungskommission besteht aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Prüferinnen und Prüfern, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen und -lehrer sein müssen. Die Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer müssen stets über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen und stellen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Zusätzlich gehört der Kommission eine Studierende bzw. ein Studierender des Meisterschüler\_innenstudiums mit beratender Funktion an. Bei fachgebietsübergreifenden Meisterschüler\_innenarbeiten kann die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden. Diesbezügliche Vorschläge können von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eingebracht werden.

(11) Die Mitglieder der Ernennungskommission begutachten gemeinsam die präsentierten Arbeiten und geben der bzw. dem Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(12) Die jeweilige Betreuerin bzw. der Betreuer der Meisterschüler\_innenarbeit nimmt am Ernennungsverfahren einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teil.

## **§ 12 Zeugnisse,-Diplomurkunde, Meisterschülerinnen bzw. -schüler-Urkunde**

(1) Es werden ein Zwischenprüfungszeugnis und gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 5 ein Zeugnis über die Abschlussprüfung, eine Diplomurkunde sowie gegebenenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des Meisterschülerstudiums eine Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde ausgestellt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis weist aus:

- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, deren Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte

Das Diplomzeugnis weist aus:

- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sowie deren verbale Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte

- die theoretische Abschlussarbeit mit Angabe des Themas sowie deren verbale Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte
- die studienabschließende Prüfung (künstlerische Abschlussarbeit) mit Angabe des Themas sowie deren verbale Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte.

(3) Mit ihrer bzw. seiner Ernennung erhält die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler eine Urkunde. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Ernennungskommission und der Rektorin bzw. dem Rektor der Kunsthochschule Berlin Weißensee zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

### **§ 13 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/16 in den Studiengang Freie Kunst mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild oder Malerei immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der zum Wintersemester 2015/16 neu gefassten Prüfungsordnung des Studiengangs Freie Kunst in einer der Studienrichtungen immatrikuliert waren, sind berechtigt, ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

(3) Studierenden, die vor Inkrafttreten der zum Wintersemester 2015/16 neu gefassten Prüfungsordnung in einer der Studienrichtungen immatrikuliert waren und die ab WiSe 2015/16 mit der Anfertigung der künstlerischen Abschlussarbeit beginnen, kann auf Antrag nach Anfertigung der Abschlussarbeit der akademische Grad Diplom für Freie Kunst gemäß § 3 dieser Prüfungsordnung verliehen werden.

(4) Die Studienordnung in dieser Fassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft.

## **IV Bekanntgabe der Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Freie Kunst und das Meisterschüler\_innenstudium mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei**

Der Wortlaut der Studienordnung für den Studiengang Freie Kunst und das Meisterschülerstudium mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei vom 19. Juni 2013 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 204) wird in der Fassung vom 3. Dezember 2014 bekannt gemacht.

### **Studienordnung für den Diplomstudiengang Freie Kunst und das Meisterschüler\_innenstudium mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei**

Auf Grund des § 31 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 9. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 3. Dezember 2014 folgende erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Freie Kunst vom 19. Juni 2013 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 204) erlassen.

Durch die Hochschulleitung bestätigt am 08. Dezember 2014.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Studienziele
- § 3 Studiendauer und Studienumfang
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
- § 7 Meisterschüler\_innenstudium
- § 8 Praktikum/Praxisprojekt
- § 9 Auslandsaufenthalt
- §10 Lehrveranstaltungsnachweise
- §11 Übergangsregelung, Inkrafttreten

**Anlage:** Musterstudienpläne der Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Umfang und den Verlauf des Diplom-Studiengangs Freie Kunst mit den Studienrichtungen Bühnen- und Kostümbild, Malerei und Bildhauerei. Sie gilt ebenso für das Meisterschülerstudium in den genannten Studienrichtungen. Sie ergänzt die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Freie Kunst und das Meisterschülerstudium und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

### **§ 2 Gegenstand und Studienziele**

(1) Malerei und Bildhauerei: Die Kunsthochschule ist ein Raum auf Zeit, der jungen Künstlerinnen und Künstlern das praktische und theoretische Rüstzeug an die Hand geben soll, sich in einer sich stetig verändernden Gegenwart selbst zurechtzufinden. Im Zentrum der Lehre der Studienrichtungen Malerei und Bildhauerei steht die eigenständige künstlerische Entwicklung der Studierenden. Dafür günstige Bedingungen zu schaffen, ist die Aufgabe der Lehre.

Das Ziel der Grundlehre ist das Erlernen künstlerischer, technischer und theoretischer Grundlagen des künstlerischen Schaffensprozesses.

Im darauf folgenden Fachstudium sollen diese Fähigkeiten vertieft und zu einer eigenständigen künstlerischen Praxis weiterentwickelt werden. In regelmäßigen Einzel- und Gruppengesprächen wird die künstlerische Arbeit reflektiert sowie in unterschiedlichen Projekten wie Ausstellungen und Wettbewerben in der Praxis getestet.

Die Fähigkeit zur theoretisch-wissenschaftlichen Reflexion ist ein weiteres wichtiges Studienziel, das die Studierenden dazu befähigen soll, die eigene Arbeit und die der Mitstudierenden in einem übergreifenden Kontext einzuordnen.

Durch einen großen individuellen Gestaltungsspielraum im Studienablauf, der Anrechenbarkeit von Studienleistungen von anderen Hochschulen, Praktika und autonomen studentischen Vorhaben sollen die Studierenden über die künstlerische Arbeit hinaus zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden.

(2) Bühnen- und Kostümbild: Die Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild untersucht, lehrt und erprobt die Möglichkeiten von Bühne und Kostüm historisch und im gegenwärtigen Theater. Sie entwickelt Strategien und Perspektiven der Visualisierung innerhalb der darstellenden Künste, die nicht mehr nur mit dem Begriff Theater zu erfassen sind. Das Studium befähigt unter anderem auch zu szenen- und kostümbildnerischer Arbeit bei Film- und Fernsehproduktionen. Das Ziel der Ausbildung sind Bühnen- und Kostümbildnerinnen und -bildner als eigenständige Künstlerinnen bzw. Künstler und gleichberechtigte Partnerinnen bzw. Partner im Inszenierungsvorgang. Sie sollen über die Fähigkeit verfügen Ideen zu finden, künstlerische Konzeptionen zu erarbeiten und diese adäquat darzustellen, mitzuteilen, deren handwerkliche und technische Umsetzung zu begleiten und in Inszenierungen zur Wirkung zu bringen.

(3) Studierende, die die Diplomprüfung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen Erfolg innerhalb der Regelstudienzeit bestanden haben, können, auch interdisziplinär, auf Antrag zu einem Meisterschülerstudium zugelassen werden, in dem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre gestalterischen und künstlerischen Positionen in dem von ihnen gewünschten Fachgebiet weiterzuentwickeln.

### **§ 3 Studiendauer und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt 10 Semester einschließlich des Praktikums bzw. des Praxisprojektes und der Anfertigung der künstlerischen Abschlussarbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden. Für den Diplomabschluss sind mindestens 300 LP nachzuweisen.

(3) Ein Meisterschüler\_innenstudium dauert 2 Semester. Es werden keine Leistungspunkte vergeben.

#### **§ 4 Studienaufbau**

(1) Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Es ist nicht modularisiert. Der erste Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 1 - 4. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 5 - 10. In besonderen Fällen und nach Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit kann ein zweisemestriges Meisterschüler\_innenstudium angeschlossen werden.

##### Gliederung:

###### Erster Studienabschnitt:

1. - 2. Semester Grundlagenstudium
3. - 4. Semester Fachstudium

###### Zweiter Studienabschnitt:

5. - 10. Semester Fachstudium

##### (2) Künstlerische und gestalterische Grundlagen:

In den ersten zwei Semestern wird ein künstlerisch-gestalterisches Grundlagenstudium angeboten, das die Studierenden aller Studiengänge gemeinsam in gemischten Gruppen absolvieren, Es gehört zu den Profil bestimmenden Besonderheiten der Kunsthochschule Berlin Weißensee und soll neben elementaren bildnerischen Erkenntnissen zu kommunikativem Handeln befähigen, das über den jeweils eigenen Studiengang hinausgeht. Die Studierenden können sinnlich-unmittelbare und analytisch-systematische Arbeitsweisen im praktischen Vergleich erproben und theoretisch reflektieren. Zentraler Gegenstand ist die Vermittlung der Grundlagen von Kunst und Gestaltung. Neben den Fragen notwendigen handwerklichen Könnens, werden in lebendiger Praxis gestalterische und künstlerische Prozesse aus möglichst verschiedenen Perspektiven in Erfahrung gebracht.

##### (3) Fachstudium der Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei:

Erster Studienabschnitt: Der fachspezifische Grundlagenkurs im 2. Semester bildet den Übergang zum Fachstudium. Ab dem 3. Semester wird in einer Semester übergreifenden und flexiblen Struktur von Lehrformen und Gruppierungen die künstlerische Arbeit theoretisch und praktisch vertieft. Die Studierenden der Bildhauerei und der Malerei lernen im 3. und 4. Semester die unterschiedlichen künstlerischen Positionen der Lehrenden kennen und erproben für sich unterschiedliche künstlerische Ansätze. Im 3. und 4. Semester wird jeweils ein Lehrveranstaltungsnachweis in der "Künstlerischen Praxis" erbracht.

Zweiter Studienabschnitt: Vom 5. bis zum 7. Semester wird das Fachstudium fortgesetzt. In jedem Semester muss ein Lehrveranstaltungsnachweis in der „künstlerischen Praxis“ erbracht werden. Im 8. Semester absolvieren die Studierenden ein Pflichtpraktikum, das aber in Ausnahmefällen auch in ein früheres Semester vorgezo-

gen werden kann. Mit der theoretischen Abschlussarbeit im 9. Semester und der künstlerischen Abschlussarbeit im 9. und 10. Semester wird das Studium abgeschlossen. Nach dem 10. Semester entfällt der Anspruch auf einen Atelierplatz.

#### (4) Fachstudium der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild:

Erster Studienabschnitt: Der fachspezifische Grundlagenkurs im 2. Semester bildet den Übergang zum Fachstudium. Ab dem 3. Semester werden in einer Semester übergreifenden und flexiblen Struktur freie künstlerische Arbeit, fachspezifische Grundlagen sowie theoretische Grundlagen vertieft. Die Studierenden lernen im 3. und 4. Semester in Grundlagenprojekten die unterschiedlichen künstlerischen Positionen der Lehrenden kennen und erweitern ihre künstlerisch-handwerklichen und technischen Qualifikationen. Im 3. und 4. Semester wird jeweils ein Lehrveranstaltungsnachweis in freier künstlerischer Arbeit sowie einer in fachspezifischen Grundlagen erbracht.

Zweiter Studienabschnitt: Vom 5. bis zum 8. Semester wird das Fachstudium fortgesetzt. In jedem Semester muss ein Lehrveranstaltungsnachweis in freier künstlerischer Arbeit sowie einer in fachspezifischen Grundlagen erbracht werden. Im 9. Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum, an das sich im 10. Semester die künstlerische Abschlussarbeit anschließt.

#### (5) Theorie und Geschichte:

Die Lehrveranstaltungen des Fachgebiets Theorie und Geschichte beginnen für alle Studierende mit dem 1. Fachsemester. Das Ziel ist, von Beginn an, den Unterschied zwischen schulischem Lernen und selbstverantwortlichem Studium erkennen zu können. Deshalb sind fast alle Lehrveranstaltungen dieses Fachgebiets während der gesamten Studiendauer für die Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei Wahlpflichtveranstaltungen. In der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild ist ergänzend ein fachspezifisches Pflichtprogramm in Theorie und Geschichte zu absolvieren.

Im ersten Studienabschnitt werden grundlegende historische und theoretische Kenntnisse vermittelt. Während dieser Studienphase ist die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ einmalig verpflichtend. Die für fortgeschrittene Studierende angebotenen Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt behandeln spezifischere Themen und ermöglichen so, ein ausführlicheres, tiefer gehendes Wissen über diese Lehrinhalte zu erwerben. Die Wahl der Lehrveranstaltungen sollte nicht nur von der zukünftigen Berufswahl bestimmt werden, sondern auch von der Möglichkeit eines umfassenden Wissenserwerbs.

(6) Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen über die 10 Fachsemester der drei Studienrichtungen ist in jeweils einem Musterstudienplan dargestellt, der den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen berücksichtigt und ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Die Musterstudienpläne sind in der Anlage 1 Musterstudienpläne aufgeführt.

### **§ 5 Studien- und Lehrformen**

Die Pflicht- und Wahlpflichtkurse des künstlerischen und gestalterischen Grundlagenstudiums des 1. und 2. Semesters durchlaufen die Studierenden fachgebietsübergreifend in relativ kurzen Lehreinheiten und im Rahmen

eines breiten methodischen und inhaltlichen Spektrums.

#### Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei:

Im Fachstudium ab dem 3. Semester findet der Unterricht in der "Künstlerischen Praxis" in einer Verbindung unterschiedlicher Lehrformen statt. Im Zentrum stehen Einzel- und Gruppengespräche, die das Nachdenken, Reden und den Austausch über die eigene Arbeit und die der Mitstudierenden fördert.

Weiterhin finden regelmäßig Workshops und Projekte zu unterschiedlichen Techniken wie Abguss, Aktzeichnen, Fotografie, Video, Sound etc. statt. Neben den Projekten zu Techniken und Materialien werden auch Veranstaltungen angeboten, die eine bestimmte Kunstrichtung oder eine Fragestellung bearbeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbindung zur Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Wettbewerbe. Die Verbindung zur Berliner Kunstszene spielt durch regelmäßige Begegnungen mit Künstlern, Kuratoren, Kritikern etc. eine wichtige Rolle im Alltag des Studiums. Aber auch Exkursionen zu Ausstellungen und Biennalen etc. außerhalb Berlins werden durchgeführt.

Wesentlich für die künstlerische Entwicklung ist auch die Bereitschaft, sich theoretisch mit künstlerischen Fragen und der eigenen Arbeit zu befassen. Hierzu belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen in wissenschaftlichen Fächern wie Kunstgeschichte, Philosophie und Medien- und Kulturwissenschaft.

#### Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild:

Das Fachstudium im 3. und 4. Semester wird durch die Arbeit in künstlerischen Grundlagenprojekten mit den Schwerpunkten Bühnenbild, Kostümbild, Dramaturgie/Regie und Film/Medien bestimmt. Der Unterricht findet in Gruppen- und Einzelgesprächen statt. Er wird durch Pflichtangebote fachtheoretischer und -praktischer Natur (Dramatische Literatur/Dramaturgie, Zeichnen/Figur und Raum sowie Theatertechnik/Technische Darstellung) sowie ein Wahlpflichtangebot künstlerisch-handwerklicher und technischer Qualifikationen (Modellbau, Kostümherstellung, Fotografie, Film/Video/Ton) ergänzt.

Im Fachstudium vom 5. bis zum 8. Semester wird in künstlerischen Semester-Projekten gearbeitet, wobei in der Regel zwei Themen, meist Theaterstücke, zur Auswahl stehen. Künstlerische Konzeption und Dramaturgie sind wichtiger Bestandteil dieser Projekte. Der Unterricht findet in Gruppen- und Einzelgesprächen statt. Er wird durch ein Pflichtangebot fachtheoretischer Natur (Angewandte Dramaturgie) sowie durch ein in die Projekte integriertes Wahlpflichtangebot künstlerisch-handwerklicher und technischer Qualifikationen (CAD, Kostüm, Maske, Bild/Ton, Licht/Bühnenprojektion, Visualisierung/Präsentation) unterstützt.

### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen**

(1) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden.

(2) Im Grundlagenstudium sind im ersten Semester ausschließlich Pflichtkurse (Orientierungs- und Werkstattkurse) zu absolvieren. Im zweiten Semester müssen 2 Wahlpflichtkurse (Vertiefungskurse) und 1 Pflichtkurs im Bereich Fachspezifische Grundlagen belegt werden.

(3) Im Fachstudium ist in den Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei vom 3. bis zum 7. Semester in jedem Semester eine Lehrveranstaltung „Künstlerische Praxis“ Pflicht. In der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild sind im 3. und 4. Semester jeweils zwei „Künstlerische Grundlagenprojekte“, vom 5. bis zum 8. Semester jeweils eine Lehrveranstaltung „Künstlerisches Projekt“ Pflicht und stehen Lehrveranstaltungen im Bereich fachspezifische Grundlagen zur Pflicht bzw. Wahlpflicht. Alle Studienrichtungen machen ein Praktikum bzw. Praxisprojekt zur Pflicht.

(4) Die Veranstaltungen im Fachgebiet Theorie und Geschichte sind größtenteils Wahlpflicht, mit Ausnahme der Pflichtveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“. Die Studierenden können ihren Studienplan innerhalb des Angebotes für den jeweiligen Studienabschnitt, in dem sie sind, individuell gestalten. Der Umfang der zu absolvierenden Wahlpflichtveranstaltungen ist in den Tabellen in Abs. 6 dargestellt.

In der Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild ist ergänzend ein fachspezifisches Pflichtangebot zu absolvieren. Vom 1. bis zum 4. Semester ist in jedem Semester eine Lehrveranstaltung „Theorie und Geschichte der darstellenden und performativen Kunst“ Pflicht. Im 3. und 4. Semester gibt es außerdem die Pflichtveranstaltungen „Dramatische Literatur/Dramaturgie I und II“ sowie im 5. und 6. Semester die Pflichtveranstaltungen „Angewandte Dramaturgie I und II“.

(5) Die Abschlussarbeiten im jeweiligen Fachstudium und im Fachgebiet Theorie und Geschichte sind Pflicht.

(6) Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Studienrichtungen des Studiengangs Freie Kunst gemäß der Musterstudienpläne:

Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei:

Zeitraum	Lehrveranstaltungs-bereich	Lehrveranstaltung	P/WP	LP
<b>1. Studienabschnitt</b>				
1. Semester	Künstlerische und gestalterische Grundlagen	Zeichnen	P	3
		Bildnerisches Gestalten	P	3
		Plastisches und Räumliches Gestalten	P	6
		Grundlagen digitaler Medien	P	3
		Anatomie und Morphologie	P	3
		Werkstattkurse	P	12
2. Semester		2 Vertiefungskurse	WP	14
2. Semester	Fachspezifische Grundlagen	1 Kurs Fachspezifische Grundlagen	P	6
1. - 4. Semester	Theorie und Geschichte	Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	P	2
1. - 4. Semester		Freie Wahl aus dem Angebot für den ersten Studienabschnitt.	WP	12
3. Semester	Freies künstlerisches Arbeiten	Künstlerische Praxis	P	28
4. Semester		Künstlerische Praxis	P	28
<b>2. Studienabschnitt</b>				
5. - 7. Semester	Theorie und	Freie Wahl aus dem Angebot für den zweiten	WP	6

	Geschichte	Studienabschnitt		
9. Semester		Theoretische Abschlussarbeit mit Kolloquium	P	8 + 2
5. Semester	Freies künstlerisches Arbeiten	Künstlerische Praxis	P	28
6. Semester		Künstlerische Praxis	P	28
7. Semester		Künstlerische Praxis	P	28
8. Semester		Praktikum/Praxisprojekt	P	30
9. - 10. Semester		Künstlerische Abschlussarbeit	P	50

Studienrichtung Bühnen- und Kostümbild:

Zeitraum	Lehrveranstaltungs- bereich	Lehrveranstaltung	P/WP	LP
<b>1. Studienabschnitt</b>				
1. Semester	Künstlerische und gestalterische Grundlagen	Zeichnen	P	3
		Bildnerisches Gestalten	P	3
		Plastisches und Räumliches Gestalten	P	6
		Grundlagen digitaler Medien	P	3
		Anatomie und Morphologie	P	3
		Werkstattkurse	P	12
2. Semester			2 Vertiefungskurse	WP
1. - 4. Semester	Theorie und Geschichte	Freie Wahl aus dem Angebot für den ersten Studienabschnitt	WP	4
1. - 4. Semester		Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	P	2
1. - 4. Semester		Theorie und Geschichte der darstellenden und performativen Kunst I bis IV	P	10
3. - 4. Semester		Dramatische Literatur/Dramaturgie I und II	P	6
2. Semester	Fachspezifische Grundlagen	Künstlerisch-handwerkliche und technische Qualifikationen I	P	6
3. - 4. Semester		Künstlerisch-handwerkliche und technische Qualifikationen II und III	P/WP	24
3. Semester	Freies künstlerisches Arbeiten	Künstlerische Grundlagenprojekte I und II	P	12
4. Semester		Künstlerische Grundlagenprojekte III und IV	P	12
<b>2. Studienabschnitt</b>				
5. - 8. Semester	Theorie und Geschichte	Freie Wahl aus dem Angebot für den zweiten Studienabschnitt	WP	8
5. - 6. Semester		Angewandte Dramaturgie I und II	P	6
9. Semester		Theoretische Abschlussarbeit mit Kolloquium	P	4 + 2
5. - 8. Semester	Fachspezifische Grundlagen	Künstlerisch-handwerkliche und technische Qualifikationen IV bis VII	WP/P	36
5. Semester	Freies künstlerisches Arbeiten	Künstlerisches Projekt I	P	16
6. Semester		Künstlerisches Projekt II	P	16

7. Semester		Künstlerisches Projekt III	P	19
8. Semester		Künstlerisches Projekt IV	P	19
9. Semester		Praktikum/Praxisprojekt	P	24
10. Semester		Künstlerische Abschlussarbeit	P	30

Legende: P= Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung

## § 7 Meisterschüler\_innenstudium

Ernennungsvoraussetzung und Prüfungsverfahren sind geregelt im § 11 Abs. 1 sowie Abs. 6 bis 13 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Freie Kunst und das Meisterschüler\_innenstudium.

## § 8 Praktikum/Praxisprojekt

(1) Wichtiger Teil des Studiums ist das Praxissemester, in dem die Studierenden der Studienrichtungen Bildhauerei und Malerei in Werkstätten, Künstlerateliers, Galerien, Museen oder Verlagen für Kunstzeitschriften berufsrelevante Tätigkeiten ausüben. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in Arbeitsbereiche der Bildenden Kunst gewähren, die gewöhnlich außerhalb der eigenen künstlerischen Praxis liegen und ihnen somit helfen, sich für die berufliche Realität nach dem Studium vorzubereiten. Die Studierenden des Bühnen- und Kostümbilds erwerben berufsrelevante Praxiserfahrung in Werkstätten, in Theatern und Opernhäusern als Bühnenbildnerinnen bzw. Bühnenbildner oder Szenenbildnerinnen bzw. Szenenbildner sowie Kostümbildnerinnen bzw. Kostümbildner. Während des Praktikums werden die Studierenden qualifiziert betreut. Die Studierenden haben die Praxisphase vor- und nachzubereiten.

(2) Wenn nachgewiesen werden kann, dass trotz intensiver Bemühungen kein Praktikumsplatz zu erhalten war, kann ein Praxisprojekt an der Kunsthochschule Berlin Weißensee durchgeführt werden, in dem aber über die übliche Projektdokumentation hinaus die besonderen Praxisbezüge dokumentiert werden müssen.

## § 9 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandssemester wird allen Studierenden empfohlen, um die fachlichen Kompetenzen in einer unterschiedlichen Lehr- und Lernkultur zu erweitern und um sich auf einen zunehmend international orientierten Arbeitsbereich vorzubereiten. Das Auslandssemester sollte erst im zweiten Studienabschnitt erfolgen. Auch das Praxissemester kann im Ausland stattfinden. Vor Beginn sollte die Anerkennung der Studienleistungen mit der bzw. dem für die jeweilige Studienrichtung Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten vereinbart worden sein.

## § 10 Lehrveranstaltungsnachweise

(1) Zu den Lehrveranstaltungsnachweisen gehören:

- der Leistungsnachweis
- die Teilnahmebestätigung

(2) Als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe des Lehrveranstaltungsnachweises werden vor Beginn der Lehrveranstaltung die erforderlichen Studienleistungen von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt. Die Verga-

be des Lehrveranstaltungsnachweises setzt eine regelmäßige Teilnahme und eine individuelle Leistung der Studierenden voraus.

(3) Wenn eine Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde, wird von der prüfungsberechtigten Lehrkraft bzw. den prüfungsberechtigten Lehrkräften eine Teilnahmebestätigung bzw. ein Leistungsnachweis erteilt. Aus dem Lehrveranstaltungsnachweis geht die besuchte Lehrveranstaltung, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung einer durchgeführten Prüfung sowie eine verbale Bewertung gemäß § 34 Abs. 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung hervor.

### **§ 11 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/16 in den Studiengang Freie Kunst der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild oder Malerei immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Studienordnung des Studiengangs Freie Kunst in einer der Studienrichtungen immatrikuliert waren, sind berechtigt ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Freie Kunst mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Kostümbild gemäß der vorläufigen Studienordnung vom 16. Juli 2008 (Mitteilungsblatt Nr. 151) werden letztmalig angeboten:

6. Semester	SS 2015
7. Semester	WS 2015/2016
8. Semester	SS 2016
9. Semester	WS 2016/2017
10. Semester	SS 2017

Fehlen danach noch Studienleistungen entsprechend der Studienordnungen des Studiengangs Freie Kunst entscheidet die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebiets über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in den entsprechenden Studienrichtungen erbracht werden.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.